jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/9 16Ok6/00, 16Ok4/08, 4Ob231/12t, 4Ob62/13s, 4Ob66/14f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2000

Norm

KartG 1988 §34
KartG 2005 §4 Abs1 Z1

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, was Voraussetzung für Maßnahmen nach den §§ 35, 52 KartG ist, ist vorerst der sachlich und räumlich relevante Markt zu ermitteln.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/00
  Entscheidungstext OGH 09.10.2000 16 Ok 6/00
  Veröff: SZ 73/153
- 16 Ok 4/08
  Entscheidungstext OGH 16.07.2008 16 Ok 4/08
  Ähnlich; Beisatz: Zentrales Element der Marktbeherrschung im Sinn des § 4 KartG 2005 ist die Abgrenzung des relevanten Marktes sowohl in sachlicher als auch in räumlicher, gegebenenfalls auch in zeitlicher Hinsicht, um überhaupt prüfen zu können, ob ein Unternehmen keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist. (T1)
- 4 Ob 231/12t
  Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 231/12t
  Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 62/13s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 62/13s
  Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 66/14f
  Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 66/14f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114135

Im RIS seit

08.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at